

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

Oberschule „Überseestadt“: Nicht reif für die Insel, daher ab ins Grün?

Im Zuge der Schulstandortplanung innerhalb der Stadtgemeinde Bremen war über Jahre hinweg die Errichtung einer neuen Oberschule im Waller Ortsteil Überseestadt von behördlicher Seite als Teil eines städtebaulichen Bildungscampus auf dem sogenannten Gleisbett der Überseeinsel vorgesehen. Dieses Vorhaben wurde nicht nur als Bestandteil der 2020 beschlossenen städtebaulichen Rahmenplanung öffentlich vorgestellt, sondern wurde auch im politischen Raum wiederholt als „Schlüsselprojekt“ für die soziale Infrastruktur innerhalb eines in der Entstehung begriffenen Quartiers bezeichnet. Die Verortung auf besagtem Areal wurde dabei zudem vertraglich fixiert: Der städtebauliche Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Bremen und der Überseeinsel GmbH enthielt nach Kenntnis der Öffentlichkeit klare Aussagen zur Realisierung eines solchen Bildungsstandorts.

Zwischenzeitlich und zur großen Überraschung der breiten Öffentlichkeit wird das Projekt „Oberschule Überseestadt“ jedoch nun von Seiten des Senats an anderer Stelle – nämlich am Standort Waller Wied – weiterverfolgt. Hierdurch ist nicht nur ein erheblicher Eingriff in eine der letzten gewachsenen öffentlichen Grünflächen im Stadtteil Walle („Heimatgrün“) geplant. Es stellen sich darüber hinaus auch zahlreiche Fragen zur Verbindlichkeit städtebaulicher Vereinbarungen, zur Transparenz und generellen Nachvollziehbarkeit des Standortwechsels sowie zur Verlässlichkeit und Güte der Planungen von schulischer Infrastruktur innerhalb der Stadtgemeinde Bremen.

Nach Einschätzung der CDU-Bürgerschaftsfraktion kann das Vorhaben zur Errichtung der Oberschule Überseestadt, deren zusätzliche Schulraumkapazitäten in Walle und darüber hinaus nach vorherrschendem Kenntnisstand zwingend benötigt werden, nur zu einem breit unterstützten Erfolg geführt werden, wenn skizzierte Unklarheiten ausgeräumt werden können.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. In welchen Planungsdokumenten und städtebaulichen Verträgen war der Bau einer Oberschule auf der sogenannten Überseeinsel ursprünglich vorgesehen?

a. In welcher Weise waren diese Festlegungen bis einschließlich 2023 verbindlich Bestandteil der Rahmenplanung für das Quartier Überseeinsel?

b. Wann wurden besagte vertragliche Grundlagen zwischen wem geschlossen?

c. Inwiefern wurde der städtebauliche Vertrag als öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 54 VwVfG geschlossen, und wenn ja, wer ist für dessen Kontrolle und Umsetzung verantwortlich?

d. Gibt es eine interne oder externe Vertragsüberwachung oder Berichtspflicht gegenüber dem Senat, seinen fachlich zuständigen Ressorts und nachgeordneten Dienststellen oder der Stadtbürgerschaft, und wurde diese erfüllt?

2. Welche konkreten Aussagen enthielt der mit der Überseeinsel GmbH geschlossene städtebauliche Vertrag hinsichtlich der Errichtung einer Oberschule (inkl. Dreifeldsporthalle), u. U. in einer Campussituation mit anderen Bildungseinrichtungen, auf dem dortigen Gleisbettareal im Detail?

- a. Welche juristische Verbindlichkeit entfalten die im Vertrag enthaltenen Aussagen zur Errichtung einer weiterführenden Schule nach Einschätzung des Senats auch insbesondere im Hinblick auf die offenbar vereinbarte soziale Infra-struktur für das noch in der Entstehung befindliche Quartier?
- b. Hat der Rückzug vom ursprünglich vorgesehenen Oberschulstandort nach Einschätzung des Senats Auswirkungen auf andere vertraglich zugesagte Infrastrukturprojekte (z. B. Kita, Grundschule, Sporthalle) auf der Überseeinsel?

3. Inwiefern wurde im Zuge der Beplanung der sogenannten „Kellogg-Höfe“ (nun VB-Plan 169), auf dem Areal der Überseeinsel, die Option geprüft und diskutiert, im Rahmen des Projekts einen neuen Oberschulstandort zu realisieren?

- a. Inwiefern lagen dem Senat diesbezüglich konkret ausgearbeitete Vorschläge der Überseeinsel GmbH vor?
- b. Welche Kriterien waren ausschlaggebend dafür, dass entsprechende Planungen offenbar nicht weiter durch den Senat verfolgt wurden?
- c. Von welchen Bedarfen in Bezug auf die Zügigkeit der Oberschule ist man im Rahmen der damaligen Planungen ausgegangen?
- d. Inwiefern ließe sich nach Einschätzung des Senats gleichwohl auch eine sechszügige Oberschule im Rahmen des VEP 169 realisieren?
- e. Welche Vorgaben in Bezug auf die maximal zulässige Geschossanzahl und Bauhöhe von Schulbauten müssten im Zuge dessen grundsätzlich beachtet werden und welche Rechtsnormen sind hierbei einschlägig?

4. Liegen dem Senat noch weitere Alternativangebote von Seiten der Überseeinsel GmbH für dortige Grundstücke zur Realisierung einer Oberschule vor? Wenn ja, welche sind dies und wie hat der Senat besagte Angebote jeweils bewertet?

5. Welche Bestandteile des besagten Vertragswerks sind nach rechtlicher Einschätzung des Senats nach wie vor gültig und welches weitere behördliche Handeln folgt hieraus?

- a. In welcher Form und mit welchen rechtlichen Mechanismen könnte einer der Vertragspartner gegebenenfalls von den im Vertrag ursprünglich festgelegten Infrastrukturzusagen, insbesondere der Errichtung einer Oberschule, abweichen oder entbunden werden?
- b. Welche Konsequenzen – insbesondere kompensatorischer, finanzieller oder vertraglicher Art – ergeben sich aus nach Einschätzung des Senats aus dem Umstand, dass die in Rede stehende Oberschule nun offenbar nicht mehr auf dem ursprünglich vertraglich vorgesehenen Areal errichtet werden soll?
- c. Ist im Falle einer nachweislichen Nichterfüllung von maßgeblichen Vertragsbestandteilen eine Vertragsänderung oder Anpassung erforderlich oder sogar bereits erfolgt?
- d. Inwiefern hat einer der Vertragspartner nach Kenntnis des Senats grundsätzlich die Entscheidung getroffen, von der ursprünglich vorgesehenen Vertragsumsetzung abzusehen und, falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage ist dies erfolgt?

6. Warum eignet sich das Projekt Oberschule „Überseestadt“ in der Wahrnehmung des Senats offensichtlich nicht mehr als politisches wie städtebauliches Schlüsselprojekt und Eingangstor für das Quartier Überseeinsel?

7. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2025/26 im Planbezirk 43 eine Schule des

- a. Primarbereichs;
 - b. Sekundarbereichs I?
- (Wir bitten um tabellarische schulscharfe Darstellung)

8. Mit welchen Zuwächsen an Schülerinnen und Schülern kalkuliert der Senat aktuell jeweils für die einzelnen Folgejahre im Planbezirk 43 für Schulen des

- a. Primarbereichs;
 - b. Sekundarbereichs I?
- (Wir bitten um tabellarische schulscharfe Darstellung)

9. Welche empirische Datengrundlage liegt dieser Kalkulation im Detail zugrunde?
a. Aus welcher Quelle stammen die besagten Daten?
b. Wann wurden die Daten letztmalig aktualisiert und entsprechend plausibilisiert?
c. Wann werden die Daten turnusgemäß erneut aktualisiert?
d. Als wie reliabel und valide haben sich die Schülerzahlprognosen nach Einschätzung des Senats in der Vergangenheit dargestellt?
e. Sind in den Daten temporäre Effekte (z. B. aufgrund von Zuwanderung und Flucht vor Kriegssituationen) in der Betrachtung eingeschlossen und werden entsprechend verschiedene Zielszenarien in der Prognose diskutiert bzw. abgebildet?

10. Welche zusätzlichen schulischen Kapazitätsbedarfe ergeben sich nach Einschätzung des Senats aus den in seiner Antwort auf Frage 8. dargestellten prognostizierten Zuwächse im Planbezirk 43 für Schulen des

a. Primarbereichs;
b. Sekundarbereichs I?
(Wir bitten um tabellarische schulscharfe Darstellung)

11. Inwiefern und, falls ja, in welcher Gestalt, ist von Seiten des Senats geplant, die Oberschulzuordnung der Grundschulen im Planbezirk 43 anzupassen?

12. Durch welche einzelnen Schulneubauprojekte und Umbaumaßnahmen im Bestand gedenkt der Senat die in seiner Antwort auf Frage 8. dargestellten prognostizierten Zuwächse zu decken?

a. In welcher Größenordnung sollen hierdurch zusätzliche Schülerkapazitäten geschaffen werden?
b. Ab welchem Schuljahr sollen diese effektiv zur Nutzung zur Verfügung stehen?

13. Inwiefern verzeichnen die Schülerprognosen des Senats in den kommenden Jahren einen etwaigen Rückgang?

a. In welcher Gestalt findet dieser Umstand speziell Eingang in die Neubauplanung von Schulgebäuden, sodass diese von vornherein nicht nur modern und nachhaltig, sondern für die Zukunft auch multifunktionell für die Stadtgesellschaft nutzbar sein werden?
b. Welche grundlegenden Anforderungen stellt der Senat folglich an die bauliche Ausgestaltung der Oberschule „Überseestadt“?

14. Wann kam von behördlicher Seite erstmalig die Idee auf, eine Oberschule „Utbremen“ am Standort Meta-Sattler-Straße zu gründen und welche planerischen Details, u. a. in Bezug auf die bauliche Herrichtung und Schülerkapazität, waren mit diesem Vorhaben unmittelbar verbunden?

a. Aus welchen Gründen konnte das Projekt Oberschule „Utbremen“ gleichwohl nicht realisiert werden?
b. Zu welchem Zeitpunkt war aus Sicht des Senats klar, dass es keine Oberschule „Utbremen“ geben würde?
c. Wann fand im Anschluss an diese Entscheidung jeweils die Unterrichtung der entsprechenden Fachgremien statt?

15. Inwiefern wäre das Areal der an der Konsul-Smidt-Straße befindlichen „Überseewiese“ (Hafenpassage II) grundsätzlich für die Realisierung einer sechszügigen Oberschule „Überseestadt“ geeignet?

a. Inwiefern müsste wegfallender öffentlicher Freiraum im Zuge des Baus der Oberschule auf dem dortigen Areal zwingend kompensiert werden?
b. Falls ja, wem gegenüber wäre der Senat in welcher ungefähren Größenordnung kompensationspflichtig und auf welcher rechtlichen Grundlage beruht besagter Anspruch?
c. Inwiefern wären zusätzliche Planungs- und Ausgleichskosten mit dem Bau der Oberschule auf der „Überseewiese“ verbunden?

d. Welche überschlägige Kostendifferenz (bezieht in Euro) bilanziert der Senat schlussendlich zwischen einem Bau der Oberschule Überseestadt auf dem Areal „Waller Wied“ und der Projektrealisierung auf der „Überseewiese“ und welche Kosten sind in dieser Berechnung abgedeckt?

e. Was hat den Senat letztlich im Detail dazu bewogen, die Option „Übersee-wiese“, als zukünftigen Standort für die Oberschule „Überseestadt“, nicht weiter zu verfolgen?

16. Welche unterschiedlichen Vorteile sind aus Sicht des Senats mit dem Umstand verbunden, dass das Interim der Oberschule „Überseestadt“ auf dem Areal „GAV Süd“ entstehen soll und damit unmittelbar an das Waller Wied angrenzt?

a. Wurden Alternativen für einen Interimsstandort geprüft?

b. Falls ja, welche waren dies im Detail und was macht sie jeweils weniger geeignet als das offenbar präferierte Areal „GAV Süd“?

Beschlussempfehlung:

Yvonne Averwieser, Kerstin Eckardt, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU